Satzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Jugendhof Heidelberg e.V.

- (2) Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, eine wesensgemäße Beziehung zu sich selbst und anderen Menschen durch Einbeziehung des gesamten ursprünglichen und natürlichen Lebensraums zu entwickeln. Zur Förderung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen stehen pädagogische und heilpädagogische Angebote zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Vereinsvermögen darf nur zur Förderung des Vereinszweckes eingesetzt werden.

Das

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Beiträge oder Sachleistungen der Mitglieder werden bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins nicht erstattet.

- (7) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO Heidelberg e.V. Kinderschutzzentrum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes setzt einen schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag des Interessenten voraus, der von zumindest einem Vereinsmitglied durch Unterschrift auf dem Antrag unterstützt wird. Der Aufnahmeantrag eines noch nicht 18-jährigen muss von seinem Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein.
- (2) Über die Aufnahme des Interessenten entscheidet der Vorstand orientiert an den Interessen des Vereins und seinem Zweck nach freiem Ermessen.
- (3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag teilt der Vorstand dem Interessenten schriftlich mit.

Mit dem Zugang des Schreibens, das die Aufnahme mitteilt, wird der Interessent Mitglied des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Hofordnung und etwaiger, weiterer Beschlüsse der Mitgliederversammlung teilzunehmen und seine Angebote zu nutzten. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme für Kinder und Jugendliche anders als für Erwachsene regeln. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und die Ausführung gefasster Beschlüsse zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung.
- (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Sie kann für Kinder und Jugendliche, aktive und fördernde Mitglieder sowie natürliche und juristische Personen unterschiedlich bestimmt werden.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Bei Aufnahme oder Ausscheiden während des laufenden Jahres ist er anteilig zu entrichten.

(4) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern die Beitragszahlung aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Kostenbeiträge

- (1) Die Teilnahme der Mitglieder oder anderer Interessierter an Veranstaltungen des Vereins und die Wahrnehmung seiner Angebote kann von der Zahlung eines Kostenbeitrags abhängig gemacht werden, dessen Höhe an den anfallenden Kosten zu orientieren ist.
- (2) Die Erhebung eines Kostenbeitrags nach Absatz 1 und seine Höhe beschließt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern oder anderen Interessierten die Zahlung eines Kostenbeitrags aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet erst

mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die die Nachfolger wählt, und zwar auch dann, wenn sich die Wahl der Nachfolger verzögert. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist es, die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen, insbesondere die Mitgliederversammlung einzuberufen und den Schriftverkehr mit Dritten und den Mitgliedern zu führen.
- (5) Die Aufgabe des 2. Vorsitzenden ist es, den 1. Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben zu unterstützen.
- (6) entfällt
- (7) Die Mitglieder des Vorstands erledigen ihre Aufgaben in ständiger Abstimmung untereinander und unterstützen sich wechselseitig.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Vorstand kann die folgenden Geschäfte nur aufgrund eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung vornehmen:

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
- b) Abschluss und Kündigung von Pacht- und Mietverträgen
- c) Aufnahme von Krediten

§ 12 Beirat

- (1) Der Verein hat die Möglichkeit einen Beirat zur Gewinnung von erweitertem Sachverstand zu bilden. In den Beirat sollen auch Nichtmitglieder aufgenommen werden können.
- (2) Der Beirat besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie fünf weiteren Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung bestimmt. Es sind nur natürliche Personen als Mitglieder des Beirats wählbar.
- (3) Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Zu ihnen soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Beirats eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch zwei Mitglieder des Beirats erfolgen.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstands durch allgemeine und konkrete Meinungsäußerungen zu Fragen und Problemen, die für die Führung des Vereins Bedeutung haben. Der Beirat ist gegenüber dem Vorstand nicht weisungsbefugt.
- (7) Der Beirat kann seine Beschlüsse auch schriftlich im sog. Umlaufverfahren fassen. Voraussetzung der Beschlussfassung in diesem Verfahren ist, dass alle Beiratsmitglieder unabhängig von ihrer Stimmabgabe zum vorliegenden Sachantrag der Abstimmung im schriftlichen Verfahren zustimmen.
- (8) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Beiratsvorsitzenden. Mitglieder des Vorstandes des Vereins können nicht Beiratsvorsitzende sein.
- (9) Aufgabe des Vorsitzenden des Beirats ist es, die Sitzungen des Beirats zu leiten, seine Beschlüsse protokollieren zu lassen, das Beschlussprotokoll zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirats zuzusenden sowie den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber dem Vorstand, zu vertreten.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen durch Versand in Textform ein. Die Einladung hat Ort und Zeit der Versammlung und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende/r leitet die Mitgliederversammlung. Ist er/sie verhindert, so obliegt die Versammlungsleitung dem/der 2. Vorsitzenden oder dem ältesten, erschienenen Mitglied in der vorstehenden Reihenfolge.
- (4) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand insbesondere über
 - a) die Vereinsaktivitäten seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung und
 - b) den Kassenabschluss des letzten Kalenderjahres.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfassend zuständig. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Entlassung des Vorstands.
 - c) die Wahl des Beirats,
 - d) Satzungsänderungen,

- e) Mitgliederbeiträge,
- f) die Hofordnung und entsprechende Regelungen von Teilnahmebedingungen,
- g) die Aufnahme neuer Vereinsaktivitäten,
- h) den Ausschluss eines Mitglieds,
- i) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- i) die Einrichtung von Fachausschüssen und
- k) die Auflösung des Vereins und Beachtung von § 3 Absatz 7.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder erschienen ist.
- (7) Wird das Quorum nicht erreicht, so beschließen die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über eine etwaige, kurzfristige Vertagung. Ist dies nicht möglich oder zweckmäßig oder wird das Quorum auch in der neuerlichen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so lädt der Vorstand binnen 2 Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anders bestimmen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es zählen die abgegebenen, gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder geändert werden.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem zuständigen Vorstandsmitglied (Protokollführer) geführt. Ist ein solches Vorstandsmitglied nicht vorhanden, bestellt die Mitgliederversammlung zum Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

 Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Haben während der Mitgliederversammlung die Personen des Versammlungsleiters oder des Protokollführers gewechselt, ist das Protokoll von sämtlichen Versammlungsleitern und Protokollführern zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 15 % der Mitglieder oder der Beirat dies schriftlich beantragen und in dem Antrag die Tagesordnung der gewünschten Versammlung angegeben ist.

- (2) Ist der Vorstand (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r) an der Wahrnehmung seiner Aufgaben dauerhaft, beispielsweise durch Krankheit, Tod oder Austritt gehindert, so ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet, anstelle des Vorstands zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, um Neuwahlen durchzuführen.
- (3) Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch mit einfacher Post zu versendendem Rundschreiben mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Austritt, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder durch jederzeit möglichen Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins oder seinen sonstigen Interessen zuwidergehandelt hat oder es mit einem fälligen Beitrag oder Kostenbeitrag trotz Mahnung um mehr als 3 Monate im Verzug ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Auflösung, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder unter Beachtung von §3 Abs. 7 beschließen.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstands (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r) zu Liquidatoren ernannt.

Heidelberg, den 15. Dezember 2015